

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 458/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
25. Januar 1972

Amtsinspektor
Schriftführer

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Januar 1972 durch

Bundesrichter	Dr. B a r e s e l	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. R e n n e r,	
Bundesrichter	Dr. W u l f h o r s t,	
Bundessozialrichter	Dr. L e h n	und
Bundessozialrichter	D ö r i n g	

für Recht erkennt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
14. Mai 1971 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Dr. Walter H. (H.), der am 12. Februar 1970 während des Berufungsverfahrens verstorbene Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater des Klägers zu 2), beantragte im Februar 1965 beim Versorgungsamt die Anerkennung eines Tumorleidens; er führte den im März 1964 zum ersten Male operierten parasagittalen Hirntumor (malignes Meningeom) auf eine Kopfverletzung zurück, die er bei der Bruchlandung mit einem Lastensegler in der Festung Breslau im März 1945 erlitten habe. Auf Grund von zwei Gutachten (Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. K. und Prof. Dr. P., Direktor der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie) sowie versorgungsärztlichen Stellungnahmen wurde der Antrag abgelehnt und der Widerspruch zurückgewiesen (Bescheide vom 19.5.1965 und 21.2.1966). Das Sozialgericht (SG) München, das u.a. einen Bericht über verschiedene Behandlungen des H. in der Universitäts-Nervenklinik in München, namentlich über die 1967 vorgenommene Operation eines Meningeom-Rezidivs, sowie ein fachärztliches Gutachten (Dr. K.) eingeholt hatte, wies die Klage ab (Urteil vom 12. Dezember 1967). Nach zwei vom Kläger im Berufungsverfahren eingereichten gutachtlichen Stellungnahmen von Prof. Dr. D., der ihn operierte, ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Hirnhautgeschwulst und einer gewaltvollen Schädeldachverletzung wahrscheinlich. Zur ersten Stellungnahme äußerte sich der Nerven-Facharzt Oberregierungsmedizinalrat Dr. K. ablehnend. Nachdem der Kläger im Anschluß an eine erneute Operation verstorben war, nahmen die jetzigen Kläger das Verfahren auf. In einem auf Antrag ihres Rechtsvorgängers nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erstatteten Gutachtens kam Prof. Dr. St. von der Abteilung für Neuropathologie beim Pathologischen Institut der Universität München zu dem Ergebnis, die Hirnhautgeschwulst habe sich wahrscheinlich auf dem Boden eines bei der Bruch-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

landung erlittenen Schädeltraumas entwickelt; er schätzte die schädigungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ab 1. Februar 1965 auf ansteigend 60 v.H. bis zu 100 v.H. ab 1. Oktober 1969. Medizinaldirektor Dr. K. lehnte diese Beurteilung in einer weiteren Stellungnahme ab. Die Kläger reichten schriftliche Erklärungen des Generals der Infanterie a.D. N. und des Oberstleutnants M. über Auswirkungen der Bruchlandung bei H. ein und beantragten außer der Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen und der Gewährung einer Beschädigten-Rente für die Zeit vom 1. Februar 1965 bis 28. Februar 1970 hilfsweise, Prof. Dr. D. als Zeugen über die Verletzung der linken mittleren Schläfengrube zu vernehmen.

Durch Urteil vom 14. Mai 1971 wies das Landessozialgericht (LSG) die Berufung zurück. Das LSG sah als nicht erwiesen an, daß H. bei der Bruchlandung ein entsprechend schweres Schädeltrauma erlitten habe, das nach der Beurteilung aller gehörten Sachverständigen geeignet gewesen wäre, Teile des Gehirns oder der Hirnhaut zu zerstören. Ein solches schweres Schädeltrauma sei nach Hs. eigenen Angaben nicht erwiesen. Insbesondere seien auch keine Initialsymptome aufgetreten, die für ein Schädeltrauma sprechen könnten (Bewußtlosigkeit, Erbrechen usw.), und keine äußeren Verletzungsfolgen in der Gegend der späteren Tumorbildung festgestellt worden. Mehr als ein minimales Trauma sei nicht gesichert. Der frühere General N. und der frühere Hauptmann M. seien nicht als Zeugen über den Schädigungsvorgang zu vernehmen, weil ihre schriftlichen Erklärungen nichts Neues gegenüber Hs. Angaben enthielten. Prof. Dr. St. sei bezüglich der Schwere der Gewalteinwirkung auf den Kopf von einem nicht bewiesenen Sachverhalt ausgegangen, ebenso Prof. Dr. R. in seinem Privatgutachten von einer nicht erwiesenen Verletzung des Schädeldaches mit

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Knochenbeteiligung und Schädigung der benachbarten Hirnhaut. Außerdem sprächen die Wachstumstendenz des Meningeoms bei H., die befallene Stelle und das Lebensalter zur Zeit der Erkrankung für eine nicht traumatisch bedingte Geschwulstbildung. Prof. Dr. D. sei nicht als Zeuge zu hören, weil die Entscheidung weitgehend von einer durch das Gericht zu würdigenden Tatfrage, dem Nachweis einer entsprechend schweren Gewalteinwirkung, abhängt und weil das vollständige Krankenblatt mit den Operationsberichten sowie die bei der letzten Operation entfernten Präparate dem Sachverständigen Prof. Dr. St. zur Verfügung gestanden hätten, so daß er alle Ergebnisse der Operation hätte berücksichtigen können.

Die Kläger rügen mit der nicht zugelassenen Revision als wesentliche Verfahrensmängel:

1. Das LSG habe bei der nach den §§ 103, 106 SGG gebotenen Aufklärung über das schädigende Ereignis (adäquates Schädeltrauma) nicht alle vorhandenen Beweismittel ausgeschöpft; es hätte die beiden früheren Breslauer Vorgesetzten des H. als Zeugen mit gezielten Fragen über die nicht unbestrittenen Einzelheiten der Absturzfolgen vernehmen müssen. Die Angaben des H., der zeitweilig unter Schockwirkung gestanden habe, seien nach allgemeiner Lebenserfahrung kein ausreichendes Beweismittel.
2. Das LSG habe die §§ 103 und 106 SGG auch dadurch verletzt, daß es Prof. Dr. D. nicht als Zeugen über seine Wahrnehmungen bei der letzten Operation, die, wie er dem Bevollmächtigten der Kläger erklärt habe, nicht in den schriftlichen Bericht aufgenommen worden seien, vernommen habe. Dieser Arzt habe nach seiner mündlichen Erklärung bei der letzten Operation eine

- 5 -



- 5 -

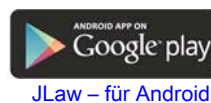
Veränderung am Boden der linken mittleren Schläfengrube entdeckt, bei der es sich um eine Veränderung der Hirnsubstanz gehandelt habe, außerdem ein Loch im Knochen, durch das sich ein Stückchen nach außen vorgestülpt habe. Dies habe der Bevollmächtigte der Kläger in der Verhandlung vorgetragen und darauf den Beweisantrag gestützt. Darüber sei in Prof. Dr. St. Gutachten nichts enthalten. Diese neuen Tatsachen über die genaue Schädigung hätten eine andere Beurteilung ergeben können.

3. Das LSG habe die Grenzen der freien Beweiswürdigung (§ 128 SGG) überschritten, weil es den Professoren Dres. D. und St. unterstellt habe, sie verlangten für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen schädigungsbedingten Einwirkungen und Meningeomen, daß ein entsprechend schweres Trauma, das zur Zerstörung von Teilen des Gehirns oder der Hirnhaut geführt habe, nachgewiesen sei. Prof. Dr. D. habe dagegen in seiner Stellungnahme vom 24. Juli 1968 eine recht oberflächliche Verletzung des Schädeldaches mit Knochen und benachbarter Hirnhaut und in seiner Stellungnahme vom 11. Juli 1969 eine Verletzung des Schädeldaches ohne Hirnerschütterung oder -verletzung genügen lassen. Prof. Dr. St. habe unter Bezugnahme auf Zülch auch von geringen Traumen angenommen, sie könnten zu erheblichen Veränderungen führen.
4. Auf dem gleichen Verfahrensfehler beruhten die Ausführungen des LSG über die für Art und Umfang des Traumas kennzeichnenden Symptome, bei denen sich das LSG unter anderem auf die Professoren Dres. D. und St. berufen habe. Diese Ärzte hätten jedoch eine Hirnerschütterung gerade nicht gefordert. Bei zutreffender

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Würdigung dieser und der unter 3) aufgeführten Stellungnahmen der beiden Sachverständigen wäre ein anderes Beweisergebnis möglich gewesen.

5. Die Beweiswürdigung sei auch deshalb fehlerhaft im Sinne des § 128 SGG, weil das LSG allein Prof. Dr. D. Stellungnahme als Privatgutachten gewertet habe, nicht aber die vom Beklagten vorgelegten Äußerungen des Dr. K. Diese rechtliche Beurteilung betreffe die Beweiswürdigung in ihrer Substanz und hätte, falls sie zutreffend vorgenommen worden wäre, ein anderes Ergebnis möglich sein lassen.

Die Kläger beantragen,

1. die Urteile des LSG und des SG sowie die Bescheide vom 19. Mai 1965 und 21. Februar 1966 aufzuheben,
2. den Beklagten zu verurteilen, das bei dem verstorbenen Kläger aufgetretene Meningeom als Schädigungsfolge anzuerkennen und Rente zu gewähren gemäß folgender MdE: ab 1. Februar 1965 60 v.H., ab 1. Januar 1966 70 v.H., ab 1. April 1967 80 v.H., ab 1. Juli 1968 90 v.H. und ab 1. Oktober 1969 100 v.H.,
3. hilfsweise,
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

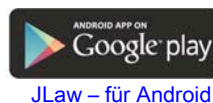
die Revision der Kläger als unzulässig zu verwerfen.

Nach Ansicht des Beklagten greifen die Verfahrensrügen nicht durch.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

II

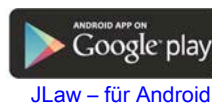
Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision ist statthaft, da wenigstens eine von den Rügen wesentlicher Verfahrensmängel durchgreift (§ 162 Abs. 1 Nr. 2, §§ 164, 166 SGG; BSG 1, 150). Die Revision hat auch insoweit Erfolg, als der Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG zurückzuverweisen ist.

Zutreffend rügt die Revision als wesentlichen Verfahrensmangel, das LSG habe seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (§ 103 SGG), dadurch verletzt, daß es Prof. Dr. D., der H. operierte (nicht: obduzierte), nicht als Zeugen über die bei der letzten Operation festgestellte Verletzung der linken mittleren Schläfengrube vernommen habe. Die Tatsacheninstanz ist zwar nach § 103 Satz 2 SGG nicht an Beweisanträge der Beteiligten gebunden. Ungeachtet dessen hätte es sich auf Grund des in der mündlichen Verhandlung vom 14. Mai 1971 von den Klägern gestellten Hilfsantrags in Verbindung mit dem Akteninhalt dem LSG aufdrängen müssen, Prof. Dr. D. von Amts wegen als sachverständigen Zeugen über die bei der letzten Operation festgestellten Verletzungsfolgen zu vernehmen (§ 103 Satz 1 SGG; SozR Nr. 7 zu § 103 SGG). Diese Beweiserhebung durfte das LSG nicht mit der Begründung ablehnen, die Entscheidung hänge von einer tatsächlichen Beweisfrage (hinreichendes Schädeltrauma) ab und Prof. Dr. St. habe die ihm vorliegenden Operationsberichte auswerten können. Der Senat brauchte nicht aufzuklären, ob der Bevollmächtigte der Kläger den Beweisantrag mündlich im einzelnen so begründet hat, wie es mit der Revisionsbegründung dargestellt wird. Auch wenn er nicht ausdrücklich Prof. Dr. D. Mitteilung,

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

er habe über den schriftlichen Operationsbericht hinaus bei der letzten Operation eine Veränderung der Hirnsubstanz am Boden der linken mittleren Schläfengrube und ein Loch im Knochen entdeckt, vorgetragen hätte, hätte das Beweis-thema ("Verletzung der linken mittleren Schläfengrube") das LSG veranlassen müssen, Prof. Dr. D. darüber zu vernehmen. Der Befund, der in das Wissen des Zeugen gestellt worden ist, hat sich nicht mit dem schriftlichen Bericht über die letzte Operation vergleichen lassen, um zu überprüfen, ob ihm gegenüber Prof. Dr. D. etwas Neues bekunden solle. Der Bericht ist nicht in den Akten enthalten; er wird auch nicht im vollständigen Wortlaut in Prof. Dr. St. Gutachten wiedergegeben. Dieser Sachverständige hat aus ihm als Befund lediglich mitgeteilt, Geschwulstgewebe habe sich fast vom Boden der linken mittleren Schädelgrube an bis nach oben zur Hirnsichel, die die Geschwulst durchdrungen habe, gefunden und auf der rechten Seite der Sichel habe sich ein Tumorknoten gebildet (Seite 4 des Gutachtens). Dabei wurde von einer Veränderung der Schläfengrube im Sinne einer "Verletzung", über die Prof. Dr. D. Näheres bekunden sollte, nichts erwähnt. Die kurze Wiedergabe im Gutachten ließ auch nicht annähernd erkennen, daß mit dem mitgeteilten Inhalt des Operationsberichtes eine solche Verletzung beschrieben werden sollte, so daß Prof. Dr. D. über seine Wahrnehmungen nicht mehr gehört zu werden brauchte. Schließlich bietet der weitere Inhalt des Gutachtens keinen Anhalt dafür, daß Prof. Dr. St. den ihm vorliegenden Operationsbericht im Sinne des Nachweises der von Prof. Dr. D. zu bekundenden Verletzung der linken mittleren Schläfengrube gedeutet hätte. Die Vernehmung des sachverständigen Zeugen durfte das LSG auch nicht unter

- 9 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

Hinweis auf seine eigene Überzeugung, ein genügend schweres Schädeltrauma sei nicht erwiesen, ablehnen. Was der Operateur bekunden soll, könnte zu der Feststellung von Verletzungsfolgen an der linken mittleren Schläfengrube, möglicherweise in Verbindung mit einem Loch im Knochen führen und im Wege des Rückschlusses das Ausmaß des Schädeltraumas, das das LSG als nicht ausreichend beurteilt hat, anders bewerten, insbesondere eine ausreichend schwere Verletzung des Schädeldaches mit Knochen und benachbarter Hirnhaut annehmen lassen.

Die Revision ist auch im Sinne der Zurückverweisung begründet, denn es ist nach dem Dargelegten nicht auszuschließen, daß infolge von Prof. Dr. D. Zeugenbekundung bei Abwägen aller ursächlich bedeutsamen Umstände ein Kausalzusammenhang zwischen der 1945 erlittenen Kopfverletzung und der Meningeombildung als Voraussetzung für die umstrittene Beschädigtenversorgung (§ 1 Abs. 1 und 3, §§ 30, 31 BVG) für wahrscheinlich gehalten wird (§ 162 Abs. 2 SGG; BSG 2, 197, 201).

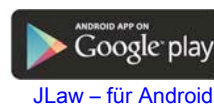
Bei dieser Sachlage konnte es der Senat dahingestellt bleiben lassen, ob das angefochtene Urteil auch auf den übrigen gerügten Verfahrensmängeln beruht.

Der Senat konnte nicht selbst in der Sache entscheiden, die nicht vollständig aufgeklärt ist. Vielmehr mußte auf den Hilfsantrag der Kläger das angefochtene Urteil mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

und die Sache an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)